

MIKROMONETARISIERUNG UND FREIE WISSENSCHAFT?

Die Wissenspolitik der VG Wort und ihre Folgen

Als kurz vor dem Jahreswechsel die VG Wort, die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) eine vorläufige Einigung im Streit um die Bereitstellung von Texten im hochschulinternen Intranet verkünden, geht ein kollektives Aufatmen durch die Hochschullandschaft. Wohl kaum eine universitätspolitische Entscheidung der letzten Jahre hat für so viel Aufruhr gesorgt wie die Unterzeichnung des Rahmenvertrags zur Vergütung von Ansprüchen nach §52a des Urheberrechtsgesetzes, der im September 2016 von VG Wort und KMK unterzeichnet wurde. In letzter Minute, so scheint es, ist es gelungen, den absehbar hohen Arbeitsaufwand von Einzelmeldungen aller in Lehre und Forschung digital bereitgestellten Texte zu vermeiden oder zumindest aufzuschieben. Ein solcher Zwang hätte, so die kollektive Befürchtung, neben enormen Verwaltungs- und Implementierungskosten vor allem Studierende und Lehrende betroffen, die solche Aufgaben nicht an Hilfskräfte delegieren können. Nachdem bis Dezember fast alle Landeshochschulkonferenzen erklärt hatten, angesichts der untragbaren Bedingungen keinen individuellen Vertrag mit der VG Wort zu unterzeichnen und stattdessen auf die Verwendung von meldepflichtigen Texten im Intranet ganz zu verzichten, stand die VG Wort unter Druck: Ihre Einnahmen wären schlicht ausgefallen.

Das nunmehr durch immensen öffentlichen Protest erreichte Moratorium hat jedoch nur aufschiebende Wirkung und soll den Beteiligten Zeit geben, eine praktikable, weniger zeitaufwendige Lösung für die Einzelmeldung zu entwickeln. Gemäß einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2013 soll an diesem Verfahren festgehalten werden. Dass ein neuer Rahmenvertrag aufgesetzt wird, der einige der problematischen Passagen der Situation an den Hochschulen anpasst, ist unwahrscheinlich. Von einer Entspannung der Lage kann also keine Rede sein, doch der zehnmonatige Aufschub bis zum Wintersemester 2017 gibt zumindest den Spielraum, genauer zu verstehen, worum es in

diesem Streit geht. Entsprechend soll im Folgenden nach einer Darstellung der aktuellen juristischen und technischen Lage die Idee der Einzelmeldung theoretisch wie medienhistorisch im Kontext der digitalen Kulturen von Forschung und Lehre verortet werden.

Die Konsequenzen des geplanten Eingriffs in die Wissenszirkulation in einer durch die Digitalisierung grundlegend veränderten Universitätslandschaft sind symptomatisch für das Zusammentreffen von bürokratischen Verwaltungspraktiken und dem Leben in digitalen Kulturen. Fraglich ist nicht, ob die Universitäten für online bereitgestellte Texte eine Abgabe zahlen müssen. Dies ist schon lange der Fall und soll auch – abgesehen von der möglichen Einführung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke – weiterhin gelten. Diskutiert wird vor allem der Modus der Abrechnung, der in einer Mikromonetarisierung des Zugangs zu Wissen zu resultieren droht. Im Kontext dieser Debatten zeigt sich ein Graben zwischen den Profitinteressen der in der VG Wort dominanten Verleger, die als Urheberinteressen dargestellt werden, und den Interessen der Wissenschaft. Der Verweis darauf, dass Autoren von Lehr- und Fachbüchern ein Recht auf individuelle anstatt pauschale Entlohnung hätten, hat zwar durchaus Gewicht, verkennt aber die Lage und vor allem die Bedeutung der Zugänglichkeit wissenschaftlichen Wissens. Die Idee, unter den Bedingungen der Digitalisierung ein Verfahren einzuführen, in dem alle Texte manuell registriert werden müssen, läuft diametral zu den Erleichterungen, die die Digitalisierung in Forschung und Lehre gebracht hat.

Neben den tagespolitischen Fragen nach dem Urheberrecht treten in dieser Debatte eine Reihe von Problemen hervor, die einer medienwissenschaftlichen Perspektivierung bedürfen. Was bedeutet eine Mikromonetarisierung des Urheberrechts, die an die Stelle bewährter pauschaler Abrechnungsverfahren tritt? Werden algorithmische Verfahren der Texterkennung nicht in Betracht gezogen, weil sie den Bestrebungen der Verlage hin zu einem geschlossenen Verwertungskreislauf zuwiderlaufen? Welche Zirkulationswege von Texten werden sich durch Piraterie unter der Hand ergeben? Was sind die Folgen der Kriminalisierung einer freien Zirkulation von Wissen in Lehre und Forschung? Mit welchen Rückwirkungen ist zu rechnen, wenn große Datenbestände über Lektürepraktiken an deutschen Universitäten erzeugt werden? Welche Akteure würden von der Mikromonetarisierung profitieren, und wer würde verlieren?

I. Der Rahmenvertrag und das BGH-Urteil

Seit 2004 gelten gemäß Paragraf 52a des Urheberrechts, dem sogenannten Intranetparagrafen, Einschränkungen für die Bereitstellung von Lehrmaterialien für Unterrichtszwecke und in geschlossenem Teilnehmerkreis: Es dürfen höchstens 12 % oder 100 Seiten eines Werks zugänglich gemacht werden,

Zeitschriftenartikel oder Werke mit weniger als 26 Seiten dürfen vollständig bereitgestellt werden. Kinofilme, die zwei Jahre alt sind, dürfen nur in Ausschnitten von unter fünf Minuten verfügbar sein. Musikstücke dürfen ebenfalls maximal fünf Minuten dauern.¹ Ausgenommen sind Werke, deren Urheberinnen oder Urheber seit 70 Jahren tot sind sowie selbstredend Open-Access- sowie Creative-Commons-Veröffentlichungen.

Ab dem 1. Januar 2017 sollten dem ursprünglichen Rahmenvertrag zufolge deutschlandweit neue Regeln zur Abrechnung der Urheberrechtsansprüche bei online zur Verfügung gestellten Unterrichts- und Forschungsmaterialien gelten. Von 2004 bis nunmehr zum 1.9.2017 wurden und werden diese Kosten durch eine Pauschale abgeglichen, die die Bundesländer für die Universitäten an die VG Wort überweisen, die wiederum diese Gelder an die registrierten Rechteinhaber ausschüttet. Ab dem Wintersemester 2017 soll jeder in einem Lernmanagementsystem im Intranet bereitgestellte zahlungspflichtige Text über eine Eingabemaske gemeldet werden, damit die VG Wort seiten- und teilnehmergenau berechnen kann, welche Gelder ihr zustehen.

Der mit der Hoffnung auf höhere Einnahmen und möglicherweise auch eine individuelle Abrechnung vor allem von Lehrbüchern geforderte Zwang zur Einzelmeldung hat zu einem regelrechten Aufschrei in der deutschen Wissenschaftslandschaft geführt. Gewarnt wurde vor den Folgen einer endlosen Bürokratisierung, vor einer Rückkehr zu Warteschlangen vor dem Kopierer und vor einem Abschied von der Digitalisierung, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit seiner Digitalen Agenda doch gerade erst ausgerufen hatte. Da die Autor_innen im Wissenschaftsbereich jene sind, die die urheberrechtlich geschützten Texte für Forschung und Lehre in Anspruch nehmen, sind sie zugleich diejenigen, die im Namen der VG Wort einen absurden bürokratischen Mehraufwand zu tragen hätten. Unter den zusätzlich entstehenden Kosten würden sie ebenso leiden wie die Studierenden, deren Zugriff auf Wissen erschwert wäre und auf die nunmehr Kopierkosten zukämen, die weit über die bisherige Pauschale hinausgehen würden.

Der seit langem schwelende Streit zwischen KMK und VG Wort hat im März 2013 zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs geführt,² das sich eindeutig liest: «Eine typisierende, pauschalierende oder generalisierende Erfassung ist nur gerechtfertigt, soweit die vielzähligen Nutzungsvorgänge nur mit unverhältnismäßigem Aufwand individuell erfasst werden können.»³ Fatalerweise hält der BGH den bürokratischen Aufwand einer Einzelerfassung von Texten durch Lehrende aber für vertretbar. Die Einführung des Verfahrens war bereits für den 1. Januar 2016 geplant, wurde aber angesichts allgemeiner Ratlosigkeit über die Umsetzung zunächst um ein Jahr und nun angesichts der Unzulänglichkeit der Maßnahmen erneut verschoben. Bereits 2015 hat eine vorbildlich durchgeführte Pilotstudie an der Universität Osnabrück unter der Leitung von Anne Fuhrmann-Siekmeyer, Andreas Knaden und Tobias Thelen die Praktikabilität der Einzelmeldung geprüft.⁴ Trotz des eindeutigen Ergebnisses dieser

1 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), online unter www.gesetze-im-internet.de/urhgrg/BjNR0127309065.html; <https://dejure.org/gesetze/UrHG/52a.html>, gesehen am 11.1.2017.

2 Kopien für Forschung und Lehre, dort datiert 15.4.2011, www.rechtswort.de/wirtschaftsrecht/kopien-fuer-forschung-und-lehre-328443, gesehen am 11.1.2017; Robert A. Gehring: Streit um Lehrbücher-Nutzung im Intranet, dort datiert, 4.2.2009, rights.info/artikel/streit-um-lehrbuecher-nutzung-im-intranet/6423, gesehen am 11.1.2017.

3 BGH-Urteil vom 20.3.2013, www.openjur.de/u/641887.html, gesehen am 11.1.2017.

4 Anne Fuhrmann-Siekmeyer, Tobias Thelen, Andreas Knaden: Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an der Universität Osnabrück – Abschlussbericht, Universität Osnabrück 2015, online unter repositorium.uni-osnabrueck.de/handle/jurn:nbn:de:gbv:700-2015061913251, gesehen am 11.1.2017.

Studie haben sich im September 2016 KMK und VG Wort auf den sechsseitigen Rahmenvertrag geeinigt.⁵

Laut den Modalitäten dieses Vertrags sind Hochschulen bzw. die Landeshochschulkonferenzen gehalten, je individuelle Verträge mit der VG Wort abzuschließen, um die Einzelmeldung umzusetzen. Dabei werden Texte, für die die Universität bereits eine Online-Lizenz erworben hat, nicht erneut berechnet. Dies heißt praktisch, dass im Meldeverfahren für jeden Text geprüft werden muss, ob die jeweilige Universitätsbibliothek über eine Lizenz verfügt. Ist dies nicht der Fall, kann der Text nicht einfach gescannt werden, sondern es gilt ein Angebotsvorrang. Bietet ein Verlag ein Werk digital zum Kauf an, darf ein selbst angefertigtes Digitalisat nicht zur Verfügung gestellt werden. Stattdessen muss der Dozent oder die Dozentin beim Verlag anfragen, der wiederum drei Tage Zeit hat, um ein angemessenes Angebot zur Nutzung im jeweiligen Seminar zu machen. Was dann geschehen soll und aus welchen Mitteln der Text so kurzfristig finanziert werden soll, ist unklar. Nur wenn ein lizenzpflichtiges Werk nicht vom Verlag als digitale Version angeboten wird, muss seine Verwendung gemeldet und abgerechnet werden. Dass das Werk zu diesem Zweck auf Scannern bzw. Kopierern gescannt wird, für die bereits eine Abgabe an die VG Wort gezahlt wird, spielt keine Rolle.

Die praktischen Tendenzen eines solchen Verfahrens liegen auf der Hand: Texte würden nicht mehr nur strikt nach ihrem inhaltlichen Nutzen für eine Lehrveranstaltung ausgewählt werden, sondern nach ihrer möglichst unaufwendigen Lizenzierbarkeit. Zudem würden bereits digital verfügbare Texte privilegiert, was vielleicht im Rahmen einer Lehrbuchverwendung noch akzeptabel ist, aber jedwede für Kultur- und Sozialwissenschaften unabdingbare Orientierung auf ältere Texte und neueste Forschung erschwert. Das heißt auch, dass sich die Anschaffungslogik der Universitätsbibliotheken – wie in den letzten Jahren bereits deutlich zu sehen – hin zu den Global Playern in einer ohnehin immer weiter international konzentrierten Verlagswelt verschiebt, da diese die Organisation digitaler Textzirkulation weitaus besser beherrschen als deutsche Kleinverlage.

Die öffentliche Debatte hat sich aus guten Gründen auf die Lehre beschränkt, doch die Meldepflicht gilt auch für verwendete Texte in Forschungsprojekten. Wie eine Umsetzung aussehen könnte, ist gänzlich unklar – müssen nun alle Texte, die im Rahmen eines Forschungsprojekts gescannt und mehreren Mitarbeiter_innen zur Verfügung gestellt werden, gemeldet werden? Muss jeder Text auf Angebotsvorrang geprüft und gegebenenfalls beim Verlag lizenziert werden? Auf welchen Posten sollen die Kosten abgerechnet werden? Das Zahlungsintervall soll mit der Laufzeit von Forschungsprojekten identisch sein – doch was gilt als Forschungsprojekt und was nicht? Welche Laufzeit hat Forschung, die nicht in drittmittelfinanzierten Projekten läuft?

Problematisch am Rahmenvertrag ist darüber hinaus, dass der VG Wort in Absprache mit der Hochschulleitung das Recht zusteht, die Korrektheit

⁵ Rahmenvertrag, [bit.ly/2muOPT8](#), gesehen am 11.1.2017.

der Meldung zu prüfen. Nun fluktuieren erfahrungsgemäß Teilnehmerzahlen über das Semester – eine vollständige Erfassung ist kaum möglich und auch datenschutzrechtlich problematisch. Sollten also neue Positionen geschaffen werden, um Teilnehmerzahlen in Seminaren sitzungsgenau zu erfassen? Auch die Dimension, in der die VG Wort trotz des explizit im Rahmenvertrag festgehaltenen Datenschutzes Zugang zu Seminarstatistiken bekommt, ist unklar. Da Skripte, Protokolle und Folien von der Meldepflicht ausgenommen sind, muss der VG Wort zu Prüfungszwecken nicht nur Zugang zu Verzeichnissen, sondern auch zu Dateiinhalten gewährt werden – auf den Servern von Rechenzentren aller 425 deutschen Hochschulen.

Die VG Wort erhofft sich durch die genaue Abrechnung höhere Einnahmen, doch könnte sich dies als Trugschluss erweisen, wenn nämlich, wie im Probelauf, die Anzahl der online gestellten Texte drastisch zurückgeht. Dies zeigt auch die Pilotstudie an der Universität Osnabrück (13.000 Studierende), die in den vergangenen Jahren durchgeführt wurde. Die berechneten Abgaben betragen lediglich 5.000 Euro pro Semester. Die Anzahl der bereitgestellten Texte ging von 4.000 auf 1.000 zurück, 32 % der Studierenden berichteten vom gleichen Aufwand für die Textbeschaffung, 72 % von höherem oder sehr viel höherem Aufwand. Die Akzeptanz unter Lehrenden kann nicht anders denn als katastrophal bezeichnet werden.⁶

II. Kostenvergleich

Im Rahmen der Verhandlungen vor dem BGH hat die VG Wort eine Musterkalkulation vorgelegt, laut der in einer Lehrveranstaltung mit 150 Teilnehmern ein 800 Seiten umfassendes Lehrbuch zum Preis von 78 Euro verwendet würde, wodurch dem Verleger – von Autorinnen und Autoren, die die VG Wort vertreten will, ist nicht die Rede – bei der Annahme, dass jeder dritte Studierende das Buch kaufen würde, wenn es nicht digital zur Verfügung stünde, ein Verlust in Höhe von 1.296,90 Euro entstehen würde.⁷ Aus geisteswissenschaftlicher Sicht fragt man sich, welche der vielen Annahmen am unrealistischsten ist – allein die Annahme, in der Lehre würden vorrangig Lehrbücher verwendet, stellt sich beim Blick auf beliebige Seminarpläne der studierendenintensiven Geistes- und Sozialwissenschaften als falsch heraus. Vor allem jedoch ist dieses dem Urteil zugrunde liegende Beispiel trügerisch, denn in diesem Fall ist allein eine einzige Meldung nötig, deren Aufwand sich in der Tat im Rahmen hält. Dem scheint ein blinder Fleck der ehemaligen Studierenden der Rechtswissenschaft zugrunde zu liegen, deren habituierte, lehrbuchorientierte Fächerkultur nicht nahtlos übertragbar ist.

Stellen wir also die Gegenrechnung zu den Hoffnungen der VG Wort auf: Die IT-Kosten zur Implementierung dürften für jede Universität im fünfstelligen Bereich liegen – die Universität Osnabrück hat allein für die Testphase 15.000 Euro ausgegeben.⁸ Die Spezifikationsangaben der VG Wort zur Implementierung einer bedienungsfreundlichen Schnittstelle wurden erst am

⁶ Fuhrmann-Siekmeyer u. a.: Pilotprojekt.

⁷ BGH-Urteil vom 20.3.2013.

⁸ Tobias Thelen: Rahmenvertrag zur Nutzung von Sprachwerken nach §52a UrhG: Handlungsoptionen für Hochschulen, Vortragsfolien online unter: moodle.hu-berlin.de/pluginfile.php/1750852/mod_resource/content/0/p52a-workshop-duisburg-2016-10-12-Thelen_Osnabrueck.pdf, gesehen am 11.1.2017.

19.10.2016 veröffentlicht und umfassen 71 Seiten.⁹ Die Schnittstelle müsste dauerhaft gepflegt werden, wofür in Osnabrück eine viertel Stelle nötig war. Da die Einführungskosten an jeder deutschen Hochschule erneut zu investieren wären, rechnet die HRK mit Kosten zwischen vier und zehn Millionen Euro.¹⁰

Doch auch die Personalkosten für die Meldungen übersteigen jegliches Maß. Wenn man, mit Hinblick auf die Osnabrücker Erfahrungen, mit durchschnittlich 3,78 Minuten pro Meldung (exklusive Zweifelsfällen, für die ein zuständiger Bibliothekar konsultiert werden muss, und exklusive der Prüfung auf Angebotsvorrang) rechnet, ergeben sich für ein Seminar mit 15 Texten also rund 60 Minuten und damit Arbeits- und Materialkosten, die je nach Position zwischen 30 und 200 Euro variieren. Selbst wenn man zugesteht, dass im Laufe der Zeit Meldungen schneller eingetragen, vorhandene Datensätze genutzt und viele Aufgaben, soweit verfügbar, von ebenfalls zu bezahlenden Hilfskräften übernommen werden, bleiben die Kosten und der persönliche Aufwand hoch. Diese Zeit und dieses Geld – im Falle unbezahlter Lehrbeauftragter, über die sich niemand Gedanken gemacht hat, nur die Zeit – wird eingesetzt, um anhand der Formel «Seiten multipliziert mit Teilnehmerzahl multipliziert mit 0,008 Euro» die jeweilige Abgabe zu berechnen. Für einen Text von 20 Seiten in einem Seminar mit 30 Teilnehmern ergeben sich so 4,80 Euro, bei 15 Texten entsprechend 72 Euro. Der Universität entstehen pro Seminar also Kosten, von denen unter Umständen nur ein Bruchteil an die VG Wort abgeführt wird. Der Rest versickert wie die Investitionskosten für Lernmanagementsysteme in den Untiefen der Bürokratie.

Dessen ungeachtet hatte die VG Wort bis zur Etablierung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit KMK und HRK an ihrem Plan festgehalten. Ihr Geschäftsführer Rainer Just zeigte sich von den Ergebnissen der Studie sogar positiv überrascht. Nur 3,78 Minuten pro Meldung, das sei doch eine tolle Leistung. Er bezeichnete es als «nicht kundenfreundlich», wenn Lehrende Texte nur noch in Papierform bereitstellen und Studierende an den Kopierer schicken würden. Offensichtlich wird dabei, dass die VG Wort Wissenschaft allein aus der Warte einer Verwertbarkeit von Rechten versteht und dabei Lehrende zu Dienstleistern werden sollen.¹¹ Derlei Frontstellungen und öffentlich ausgetragene Verteilungskämpfe um das Urheberrecht sind aber keineswegs singular. Sie sind zudem kein Phänomen der jüngeren digitalen Rechts- und Mediengeschichte. Vielmehr handelt es sich für alle beteiligten Akteure um eine Art von Verzweiflungsgebiet, in dem irgendein ökonomisch und juristisch gangbarer Weg gefunden werden muss, selbst wenn sich dadurch offenkundig problematische Verzerrungen ergeben.

III. Copyrights als Medienpraktiken der Registrierung und Identifizierung

So haben die Aktualisierungen des deutschen Urheberrechts bislang nicht mit dem rasanten Tempo der Emergenz digitaler Öffentlichkeiten und Teilöffentlichkeiten Schritt halten können. Auch progressive Rekonzeptionalisierungen,

⁹ VG Wort: Schnittstellenspezifikation, www.vgwort.de/fileadmin/pdf/merkblaetter/VGWIAH_Meldeportal_52aBenutzerportal_Schnittstellenspezifikation_V4.0.pdf, gesehen am 11.1.2017.

¹⁰ Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz, bit.ly/2mujCKW, gesehen am 11.1.2017.

¹¹ Interview mit Rainer Just, www.hertz879.de/podcast/vgwort-geschaeftsfuehrer-im-interview/, gesehen am 11.1.2017.

wie sie in der Enquête-Kommission *Internet und digitale Gesellschaft* über politische Lager hinweg befürwortet worden sind, harren weiterhin einer Umsetzung.¹² Alternative Konzepte wie die mittlerweile fast vergessene – und unglücklich benannte – Kultur-Flatrate werden im Stellungskampf der parlamentarischen Anhörungen aufgerufen. Die Beharrungskraft der bestehenden Institutionen zur Rechteverwertung, aber auch der wirtschaftlich involvierten Intermediäre ist offensichtlich enorm. Immaterielle Güter werden in kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen – und erst recht in Wissensgesellschaften – zu einer zentralen Ressource. Ihre Verteilung kann gar nicht anders denn strittig verhandelt werden.

Bereits für frühere Medienumbrüche und -konkurrenzen wie etwa die wechselseitige Transformation von Schallplattenaufnahme und Radiosendung oder die Praktiken des Fotokopierens lässt sich die ungleiche Kräfteverteilung im Spiel zwischen Verlagen, politischen Akteuren und Kreativen nachvollziehen. So hat die Historikerin Monika Dommann in *Autoren und Apparate. Die Geschichte des Copyrights im Medienwandel* gezeigt, wie es Musikverlegern transnational immer wieder gelungen ist, in der rechtspolitischen Aushandlung stellvertretend für die von ihnen verlegten Musiker aufzutreten.¹³ Diese professionalisierte Interessenvermittlung ist jahrzehntelang durch eine multiple Delegation von Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben etabliert worden, die als solche teils von den Künstlern und Künstlerinnen gewollt war oder doch zumindest in Kauf genommen wurde. Auf der entsprechenden Arbeitsteilung beruht noch die heutige korporative Verfassung der deutschen Verwertungsgesellschaften. Die historische Aufgabe der nationalen Agenturen liegt unter massenmedialen Bedingungen darin, bei Annahme eines Publikums mit unbekannter Zahl und sozialer Struktur etwa für Radioprogramme die für die Schallplattennutzung erforderlichen Tantiemen zu ermitteln. Die Verwertungsagenturen bildeten die bürokratische Rückseite massenmedialer Vermittlung, die gewissermaßen die statistischen und abrechnungsrelevanten Daten produzierte, die in einer Sender-Empfänger-Konstellation nicht als gegeben vorausgesetzt werden konnten. Auf dieser Rückseite der Massenmedien wurde bürokratisch-rechentechnisch aufgerüstet. So nutzte z. B. die englische Performing Rights Society in den 1930er Jahren aktuelle Lochkartenmaschinen zur Datenverarbeitung. Vor dieser mediengeschichtlichen Transformation des Urheberrechts wird einsichtig, welche Kräfteverhältnisse die Entscheidung des BGH, die Ausschüttung von Tantiemen an Verlage durch die VG Wort sei rechtswidrig,¹⁴ verschoben hat. Und in diese Tradition eines Zusammenfalls von Medientechniken und bürokratischer Registratur fällt auch die Einzelmeldung, deren unbezahltes Outsourcing in digitale Handarbeit jedoch weit hinter die Professionalisierung der Registrierungsprozeduren im Zeitalter der Massenmedien zurückfällt.

Boten unter analogen, massenmedialen Bedingungen die Verwertungsgesellschaften durchaus aufwendige administrative Lösungen für die Interessen-

¹² Dritter Zwischenbericht der Enquete-Kommission *Internet und digitale Gesellschaft*, dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/078/1707899.pdf, gesehen am 11.1.2017, siehe insbesondere die Handlungsempfehlungen 78 ff.

¹³ Monika Dommann: *Autoren und Apparate. Die Geschichte des Copyrights im Medienwandel*, Frankfurt/M. 2014.

¹⁴ BGH-Urteil vom 21.4.2016, Aktenzeichen I ZR 198/13 – Verlegeranteil, vgl. die Pressemitteilung 76/2016: «Keine pauschale Beteiligung von Verlagen an Einnahmen der VG Wort», juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=74426&linked=pm, gesehen am 11.1.2017.

vertretung der Urheber_innen, sind für die meisten digital vernetzten Medien entsprechende Registrierungs- und Identifizierungstechniken elementar – ohne dass sie für eine Mikromonetarisierung genützt werden müsste. Der jüngste Wunsch von Lehrbuchverlegern und VG Wort, basierend auf einer engen Rasterung Nutzung abrechenbar zu machen, wirkt so wie eine verspätete Antizipation von Techniken, die im Bereich großer Plattformen wie YouTube längst automatisiert ablaufen.¹⁵ Man gibt auch eine große Errungenschaft der massenmedial orientierten Rechtssetzung auf, die davon ausging, dass die Menge privater Kopierpraktiken nur pauschalisiert ab- und anrechnungsfähig gemacht werden kann. Niemand käme auf die Idee, die in Copyshops vervielfältigten Texte einzeln zu registrieren. Als Symptom der Bürokratisierung gegenwärtiger Medienkulturen beruht die Einzelregistrierung auch auf einer strukturellen Vertrauenskrise: Was nicht lizenziert, zertifiziert, durchsuchbar und algorithmisch auswertbar ist, scheint nicht mehr zu existieren.¹⁶

So wie mit der – nach Web-Maßstäben ebenfalls spät entwickelten – Technik der Zählpixel die Aufrufzahlen journalistischer Online-Texte registrierbar gemacht wurden, soll nunmehr der nicht öffentliche Bereich der wissenschaftlichen Textnutzung in Lehre und Forschung registriert werden. Der unterschiedliche Charakter der entsprechenden Nutzungspraktiken liegt klar auf der Hand: Auch in fragmentierten digitalen Öffentlichkeiten soll journalistische Vermittlung honorierbar bleiben, während Wissenschaft weiterhin primär auf einer Reputationsökonomie – und nicht auf einer Tantiemenökonomie – beruht. Oder, wie Dommann über die US-Kontroverse um eine ältere Kopier-technik schreibt: «Wissenschaftler betrachteten Fotokopien ganz klar als Diffusionsmedium. Sie hatten kaum Kenntnisse über das Copyright und maßen ihm auch keine Bedeutung zu.»¹⁷ Der strikt nicht öffentliche Bereich der digitalen Textzirkulation für die universitäre Lehre ist von einer auf Zitation beruhenden Reputationsökonomie in der Forschung noch einmal zu differenzieren. Das Zählpixel der Wissenschaft bleibt die Referenz auf einen lesenswerten Text. Es gilt, diesen Freiraum der suchenden Lektüre und akademischen Vermittlung für die Studierenden zu bewahren.

¹⁵ Man denke etwa an die algorithmische Prüfung von Urheberrechtsverstößen durch ContentID, support.google.com/youtube/answer/2797370?hl=de, gesehen am 11.11.2017.

¹⁶ Vgl. zu dieser Tendenz Lawrence Busch: *Standards. Recipes for Reality*, Cambridge, Mass. 2011, insb. Kap. 4.

¹⁷ Dommann: *Autoren und Apparate*, 249.

¹⁸ Bruno Latour: *Die Rechtsfabrik. Eine Ethnographie des Conseil d'État*, Konstanz 2016, 317.

IV. Eskalation oder Burgfrieden? Perspektiven auf die Zukunft

Wenn, nach einer klugen Einsicht Bruno Latours, die obsessive Anstrengung des Rechts darin besteht, menschliche Äußerungen zuweisbar, d.h. zu-rechenbar und nachverfolgbar zu machen,¹⁸ bekommt die einzelne Verrechnung von bereitgestellten Texten einen ambivalenten Charakter. Denn der Versuch, diese Rechtsfunktion in digitaler Form zu etablieren, kennzeichnet und durchdringt bereits unseren vorratsdatengespeicherten Alltag. Möchten wir in einer Demokratie leben, in der die Lektüren aller Studentinnen und Studenten in einer Datenbank verzeichnet werden? Um die Gedankenfreiheit

stand es auch schon einmal besser. Vorerst haben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler deutlich artikuliert, dass sie auf diese Art und Weise nicht verwaltet werden wollen.

Wie aber könnte es weitergehen? Zumindest vier – teilweise ineinander übergehende – Szenarien sind denkbar:

1. Der jüngst vom Justizministerium verantwortete Referentenentwurf zur «Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft» wird umgesetzt, wodurch zwar keine unbegrenzte Wissenschaftsschranke etabliert wird. Dennoch sieht der Entwurf eine «pauschale Festlegung der Vergütung auf Basis von Stichproben über die Werknutzung [vor], um eine angemessene Vergütung zu ermitteln». Ausgenommen davon sind sogenannte Bildungsmaterialien, also Lehrbücher, die nach dem von der VG Wort geplanten Modell einzeln gemeldet und abgerechnet werden müssten.¹⁹
2. Es werden keine oder deutlich weniger Texte im Intranet mehr zur Verfügung gestellt; stattdessen entwickelt sich analog zu den bekannten Piraterie-Plattformen ein illegales System zur Weitergabe von Texten etwa per E-Mail oder in Cloud-Diensten, die nicht der Kontrolle von Hochschulen unterliegen.
3. Die Wissenschaftsinstitutionen einigen sich darauf, konsequent und flächendeckend jenseits von Verlagen Open Educational Resources zur Verfügung zu stellen.
4. In einem zweiten Anlauf wird die Einzelregistrierung ab dem 1.10.2017 doch noch zum Standardverfahren erklärt, mitsamt Zugeständnissen an die Situation der Universitäten und Hochschulen.

In jedem Fall kann die gegenwärtige Debatte als Element einer langfristigen Aushandlung des Urheberrechts unter digitalen Bedingungen verstanden werden, die sich wie bisherige Urheberrechtskontroversen durch die asymmetrische Machtverteilung zwischen Verlegern und Urhebern auszeichnet. Mit Maßnahmen einer Mikromonetarisierung von Wissen auf digitalen Trägern wird versucht, neue Wertschöpfungsmöglichkeiten zu schaffen, ohne dabei auf den Bereich der universitären Lehre und Forschung Rücksicht zu nehmen. Deshalb stehen Bestrebungen, in denen die VG Wort entgegen ihrer korporativen Verfassung ganz und gar nach einer privatwirtschaftlichen Logik operiert und allein auf Maximierung der Tantiemen setzt, konträr zur Bedeutung von Wissenschaft und missverstehen die Potenziale der Digitalisierung. Inmitten der weiterlaufenden Urheberrechtskontroverse sollte immer wieder an die Ideale von Enzyklopädismus und Universität erinnert werden: Ähnlich wie digitale Daten verbraucht sich wissenschaftliche Erkenntnis nicht, wenn sie weitergegeben wird. Darin liegt der große Gewinn, den die Wissenschaft aus der Digitalisierung zieht – sie verfügt seit einigen Jahrzehnten über

¹⁹ Gesetzgebungsverfahren zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft, online unter www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhwissG.html, gesehen am 19.1.2017.

Medien, die eine Verteilung von Wissen erlauben, ohne sich abzunutzen (sieht man von Infrastrukturen und Hardware ab). Digitale Daten und Erkenntnisse verlieren nicht an Wert, wenn sie durch viele Hände gehen. Umso wichtiger ist es daher, eine Rechtsform zu finden, die diesem Status von Wissen gerecht wird – ohne dass die literarischen Öffentlichkeiten, in denen noch Verlagsarbeit geleistet wird, dabei in Mitleidenschaft gezogen werden. Gesucht wird also nach einer europäischen Lösung, die den globalen Konzentrationsprozessen der Wissenszirkulation und deren Ökonomisierung eine Gemeinwohlorientierung entgegensetzen kann.
